

Abfallverordnung

(gültig ab 01. Dezember 2015)

Inhaltsüberblick

- I. Rechtsgrundlagen**
- II. Allgemeines**
- III. Organisation und Verhaltenspflichten**
- IV. Gebühren**
- V. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Rechtsgrundlagen	1
Art. 1 Rechtsgrundlagen	1
II. Allgemeines	1
Art. 2 Zweck, Geltungsbereich	1
Art. 3 Ausführungsbestimmungen	1
Art. 4 Vollzug und Erlass von Verfügungen	1
Art. 5 Grundsätze	2
Art. 6 Information	2
Art. 7 Definition der Abfallarten	2
III. Sammelkonzept Kehricht und Separatabfälle	3
Art. 8 Grundsatz	3
Art. 9 Unterflur-Container im Zentrumsgebiet	4
Art. 10 Unterflur-Container bei Neu- und Umbauten in der Bauzone	4
Art. 11 Container übriges Gemeindegebiet	4
IV. Organisation und Verhaltenspflichten	5
Art. 12 Aufgaben	5
Art. 13 Sammlungen	5
Art. 14 Pflichten der Privaten und Betriebe	6
V. Gebühren	8
Art. 15 Verursacherprinzip	8
Art. 16 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	8
Art. 17 Grundgebühr	8
Art. 18 Abfallgebührenordnung	9
Art. 19 Gebührenerhebung	9
Art. 20 Rechtsmittel	9
VI. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	9
Art. 21 Kontrolle	9
Art. 22 Strafbestimmungen	10
Art. 23 Schlussbestimmungen	10

I. Rechtsgrundlagen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

¹ Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 24, Abs. 1 lit. k der Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil vom 4. März 2001; Teilrevision 17. Mai 2009, erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:

II. Allgemeines

Art. 2 Zweck, Geltungsbereich

Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Stadt Wädenswil. Sie gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet. Ausnahmen bestimmt der Stadtrat.

² Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

³ Die Verordnung gilt für Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Art. 3 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat erlässt die Vollziehungsbestimmungen, die Einzelheiten zur Organisation und Durchführung von Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Stadt regeln.

² Die Werke erlassen eine Abfallgebührenordnung, in der gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

³ Die Stadt ist dem Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen angeschlossen. Die Aufgaben und die Zuständigkeiten sind in der Verbandsordnung geregelt.

Art. 4 Vollzug und Erlass von Verfügungen

Vollzug und Erlass von Verfügungen

¹ Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Stadt Wädenswil werden die Werke bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

² Die Werke führen die im Rahmen des Vollzugs notwendigen Kontrollen durch.

Art. 5 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.

³ Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln respektive zu entsorgen.

⁴ Sonderabfälle und problematische Abfälle sind separat zu sammeln und über die kantonalen Sonderabfallsammelstellen zu entsorgen. Für Privatpersonen besteht auch die Möglichkeit, Sonderabfälle via Handel oder das kantonale Sonderabfallmobil zu entsorgen.

⁵ Die Werke können Verursacher von grossen oder speziellen Abfallmengen zur eigenen Entsorgung derselben verpflichtet und entsprechende Weisungen erlassen.

⁶ Die Stadt trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Grundsätze

Art. 6 Information

¹ Die Werke informieren und beraten die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordinieren ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Sammeltouren, Sammelstellen, Sammelaktionen und dergleichen werden regelmässig in geeigneter Form veröffentlicht. Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Entsorgungskalender.

³ Die Werke erheben Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Information

Art. 7 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Definition der Abfallarten

- Kehricht** Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten und Unternehmen (Gewerbe-, Industrie und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft).
- Sperrgut:** Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.
- Separatabfälle:** Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- Biogene Abfälle:** Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammende Abfälle.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

III. Sammelkonzept Kehricht und Separatabfälle

Art. 8 Grundsatz

Grundsatz

¹ Im Sinne eines optimierten Sammeldienstes und aus optisch/ästhetischen Gründen treibt die Stadt den Wechsel auf Unterflur-Container (UFC) für Kehricht und Separatabfälle voran. Das Deponieren von losen Gebührensäcken auf der Strasse wird durch die Bereitstellung in UFC oder fahrbaren Containern (Rollcontainer) ersetzt.

Art. 9 Unterflur-Container im Zentrumsgebiet

¹ Die Werke erstellen und unterhalten ein flächendeckendes Netz von UFC in den Kernzonen des Zentrumsgebiets (zusammenhängende Kernzonen A-D des Kernzonenplans) der Stadt Wädenswil.

² Die Finanzierung erfolgt über die Grundgebühren.

³ Für die Erstellung von UFC auf privatem Grund ist eine vertragliche Abmachung mit den Eigentümern abzuschliessen und in Form einer Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

⁴ Bei Vorhandensein eines UFC in zumutbarer Bring-Distanz ist das Deponieren des losen Gebührensacks verboten.

⁵ Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC beträgt maximal 150 Meter.

Unterflur-Container im Zentrumsgebiet

Art. 10 Unterflur-Container bei Neu- und Umbauten in der Bauzone

¹ Bei Neu- oder wesentlichen Umbauten in der Bauzone mit mehr als 20 Wohn- und/oder entsprechenden Geschäftseinheiten, sind Unterflur-Container für Kehricht zu installieren.

² Die Werke legen die Anzahl und den Standort der Unterflur-Container in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Betrieben fest. Weitergehende Anforderungen an den UFC sind in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt.

³ Die Werke sind für die Reinigung und den kleinen Unterhalt zuständig, nicht aber für Auswirkungen aus Mängeln, Defekten oder Beschädigungen/Sabotagen. Grössere Reparaturen oder gar der Ersatz des UFC gehen zu Lasten der Eigentümer und Betriebe.

Unterflur-Container bei Neu- und Umbauten in der Bauzone

Art. 11 Container übriges Gemeindegebiet

¹ Die Stadt empfiehlt generell den Einsatz von Unterflur-Containern auf dem gesamten Gemeindegebiet. Die Anforderungen an den UFC sind in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt.

² Falls keine UFC eingesetzt werden, sind in aller Regel fahrbare und genormte Rollcontainer zu verwenden, deren Masse und Qualität in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt sind. In begründeten Einzelfällen, insbesondere für die Eigentümer abgelegener kleiner Liegenschaften mit geringer Kehrichtmenge, kann eine Ausnahme vom Verbot der Kehrichtentsorgung in losen Gebührensäcken gemäss Art. 8 vereinbart werden.

³ Die Werke legen die Anzahl der Rollcontainer in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Betrieben fest.

Container übriges Gemeindegebiet

⁴ Die Werke bestimmen den Ort der Bereitstellung für Rollcontainer. Für Wohnsiedlungen und einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden. Bei nicht durchgehenden Strassen oder Strassen, die einen reibungslosen und speditiven Betrieb nicht zulassen sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.

⁵ Die Eigentümerschaft des Rollcontainers ist verpflichtet, diesen sauber und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten.

⁶ Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC oder Rollcontainer beträgt in der Bauzone maximal 150 Meter.

IV. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 12 Aufgaben

Aufgaben

¹ Die Werke sorgen dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 14 Abs. 11 und 17 vollzogen wird.

² Die Stadt sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

Art. 13 Sammlungen

Sammlungen

¹ Die Werke bieten für Kehricht sowie Grüngut regelmässige Abfuhr an.

² Für die folgenden Abfälle bieten die Werke regelmässige Abfuhr und/oder Sammelstellen an, nämlich für Sperrgut, Karton, Altpapier, Holz, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.

³ Die Werke können Abfuhr oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten wie z.B. Elektroschrott, Batterien, usw.

⁴ Die Werke lassen die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgen für die entsprechenden Ankündigungen.

⁵ Abfahren und Sammelstellen stehen grundsätzlich den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den zur Benützung berechtigten und in der Stadt Wädenswil ansässigen Betrieben zur Verfügung. Ausnahmen bestimmt der Stadtrat.

Art. 14 Pflichten der Privaten und Betriebe

¹ Kehricht sowie Sperrgut müssen der von den Werken organisierten Abfuhr übergeben werden. In den Vollziehungsbestimmungen und in den Publikationsorganen (Entsorgungskalender, Internet etc.) sind die nötigen Ausführungsdetails wie zulässige Gebinde sowie Bereitstellungszeit und -ort usw. geregelt.

² Mieterinnen und Mieter, Eigentümerinnen und Eigentümer, Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sowie deren Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, die für die Abfallentsorgung und für die Gebührenerhebung relevanten Veränderungen den Werken zu melden.

³ Die Werke können von Betrieben einen Abfallentsorgungsnachweis verlangen und die dazu erforderlichen Kontrollen durchführen.

⁴ Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

⁵ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

⁶ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) können die Werke die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie gemäss den massgeblichen Erlassen zu entsorgen.

⁷ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

⁸ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur nach Absprache mit den Werken übergeben werden.

⁹ Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung

Pflichten der Privaten und Betriebe

oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

¹⁰ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

¹¹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

¹² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

¹³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹⁴ Mit Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Stadt vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

¹⁵ Veranstalterinnen und Veranstalter von Grossanlässen (z.B. Chilbi, Fasnacht etc.) im Zentrumsgebiet mit mehreren Standorten und breitem Einzugsbereich können für das Einsammeln von Abfällen oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹⁶ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

¹⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

¹⁸ Das Verbrennen von naturbelassenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen, jedoch nicht in den Monaten November bis und mit Februar.

¹⁹ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverwertung zugeführt werden.

V. Gebühren

Art. 15 Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren vollumfänglich und wenn möglich nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip den natürlichen und juristischen Personen überbunden, die Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben.

Verursacherprinzip

Art. 16 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten,
- Kehricht aus Betrieben sowie
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

² Die Gebühren gem. Abs. 1 decken den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

³ Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die in der Abfallgebührenordnung festgelegt sind, werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.

Art. 17 Grundgebühr

¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 16 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die in Art 16 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Stadt für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Grundgebühr

² Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit (Anzahl Zimmer), bei Lofts pro m² und bei Betrieben pro Betriebsfläche.

³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

**Abfallgebühren-
ordnung**

Art. 18 Abfallgebührenordnung

¹ Die Werke legen die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Abfallgebührenordnung fest.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von den zuständigen Behörden offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und aufgrund des budgetierten Aufwands neu festgelegt. Die Vorjahresergebnisse werden berücksichtigt.

Gebührenerhebung

Art. 19 Gebührenerhebung

¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

² Bei Gebühren für Betriebskehricht, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann nach Abmahnung die Leerung eingestellt werden.

³ Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr sowie eine Mahngebühr verrechnet.

Rechtsmittel

Art. 20 Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen Grundgebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich an die Werke zu richten.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Werke, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, sind innert 30 Tagen nach Zustellung dem Stadtrat schriftlich einzureichen.

³ Entscheide des Stadtrats können innert 30 Tagen mit Rekurs an den Bezirksrat angefochten werden.

VI. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Kontrolle

Art. 21 Kontrolle

¹ Die Werke sind berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe (inkl. Kontrollaufwand) werden der Verursacherin

oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 22 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt eine Verzeigung an das Statthalteramt. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes.

Strafbestimmungen

Art. 23 Schlussbestimmungen

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.

Schlussbestimmungen

² Mit Inkrafttreten dieser Abfallverordnung werden alle im Widerspruch stehenden Verordnungen und Erlasse aufgehoben.

³ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

⁴ Die revidierte Abfallverordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderats am 28. September 2015 erlassen und vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 305 vom 30. November 2015 auf den 1. Dezember 2015 in Kraft gesetzt.

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 11

info@waedenswil.ch